

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal
3. Allgemeine Eignung von Ausbildenden und Ausbildern
4. Besonderheiten der Ausbilder-Eignungsverordnung
5. Pflichten des Ausbildenden
6. Rechtsprechungs-ABC
 - 6.1 Ausbildungsberechtigung
 - 6.2 Ausbildungskosten
 - 6.3 Schadensersatz

Information

1. Allgemeines

Der **Vertragspartner des Auszubildenden** ist der Ausbildende. Die Berufsausbildung knüpft dabei nicht zwingend an den **Arbeitgeber in Person** an. Das Berufsausbildungsrecht erlaubt auch Personen die **Mithilfe bei der Berufsausbildung**, die selbst keine Ausbildenden im Rechtssinne sind. Nach § 28 Abs. 1 BBiG gilt: "Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer **persönlich und fachlich geeignet** ist."

Praxistipp:

Eine qualifizierte Ausbildung junger Menschen ist sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftlich enorm wichtig. Dabei müssen Ausbilder persönliche und fachliche Standards erfüllen, die von ihnen als Teil einer geordneten Ausbildung einfach verlangt werden müssen. Wer sich zum Ausbilden entschließt, sollte möglichst frühzeitig mit den zuständigen Einrichtungen - Handwerksinnung, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer etc. - Kontakt aufnehmen und mit ihnen die für die Ausbildung erforderlichen Voraussetzungen klären. Viele Einrichtungen bilden ihre Ausbilder selbst fort und sorgen mit einem reichhaltigen Kurs- und Seminarangebot dafür, dass Ausbilder die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse bekommen.

Die notwendigen Anforderungen an die **persönliche und fachliche Eignung** von Ausbildern stellen die §§ 29 , 30 BBiG . Für Ausbilder, die in ihrer **Ausbildungsstätte** nicht die gesamte Ausbildung durchführen können, gibt es die Möglichkeit, mit anderen zu kooperieren und eine **überbetriebliche Ausbildung** zu organisieren. Ausbilder müssen den zuständigen Stellen ihre **Eignung und Befähigung zur Ausbildung** in der Regel durch Prüfung und Zeugnis nachweisen (§§ 4 , 5 AusbEigV) - es gibt hier aber Ausnahmeregelungen. Besondere **Pflichten des Ausbildenden** sind in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 BBiG hinterlegt.

2. Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

Auszubildende dürfen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBiG nur **eingestellt** und **ausgebildet** werden, wenn

- die **Ausbildungsstätte** nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung **geeignet** ist (Nr. 1) und
- die **Zahl der Auszubildenden** in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht (Nr. 2 - es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird).

Eine **Ausbildungsstätte**, die nicht alles selbst vermitteln kann, gilt als geeignet, wenn die erforderlichen

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch Ausbildungsmaßnahmen **außerhalb der Ausbildungsstätte** vermittelt werden (§ 27 Abs. 2 BBiG). Für **land-** (§ 27 Abs. 3 BBiG) **und hauswirtschaftliche** (§ 27 Abs. 4 BBiG) **Ausbildungsstätten** gibt es Sonderbestimmungen.

Nach § 2 Abs. 3 BBiG können Teile der **Berufsausbildung** sogar **im Ausland** durchgeführt werden. Vorausgesetzt, es dient dem **Ausbildungsziel**. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahme im Ausland soll allerdings ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten. Die zuständige Stelle überwacht und fördert die **Durchführung von Auslandsaufenthalten** (§ 76 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Wenn die Dauer des Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als acht Wochen beträgt, ist dafür ein mit der zuständigen Stelle **abgestimmter Plan** erforderlich (§ 76 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

Ausbilder und Auszubildende müssen persönlich und fachlich geeignet sein (dazu mehr in Gliederungspunkt 3.).

Unter Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsbildung **mitwirken**, wer

- **selbst nicht Ausbilder** ist,
- aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG
- die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzt und
- **persönlich geeignet**

ist (§ 28 Abs. 3 BBiG).

3. Allgemeine Eignung von Auszubildenden und Ausbildern

Auszubildende darf **nur ausbilden**, wer dazu

- **persönlich** (s. dazu § 29 BBiG) und
- **fachlich** (s. dazu § 30 BBiG)

in der Lage ist (§ 28 Abs. 1 BBiG).

Wer fachlich nicht geeignet ist oder nicht selbst ausbildet, darf nur dann Auszubildende einstellen, wenn er **persönlich und fachlich geeignete Ausbilder** bestellt, die

- die Ausbildungsinhalte
- in der Ausbildungsstätte
- unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang

vermitteln (§ 28 Abs. 2 BBiG).

Unter Verantwortung des Ausbilders kann bei der Berufsausbildung auch **mitwirken**, wer selbst nicht Ausbilder ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 Abs. 3 BBiG).

4. Besonderheiten der Ausbilder-Eignungsverordnung

Ausbilder haben für die **Ausbildung in anerkannten BBiG-Ausbildungsberufen** den **Erwerb** der

- berufs- und
- arbeitspädagogischen

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEigV) **nachzuweisen** (§ 1 Satz 1 AusbEigV). Das gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der freien Berufe (§ 1 Satz 2 AusbEigV).

Die **berufs- und arbeitspädagogische Eignung** von Ausbildern umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung **in den Handlungsfeldern**

- **Ausbildungsvoraussetzungen** prüfen und Ausbildung planen (§ 2 Nr. 1 AusbEigV),
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken (§ 2 Nr. 2 AusbEigV),
- **Ausbildung durchführen** (§ 2 Nr. 3 AusbEigV) und
- Ausbildung abschließen (§ 2 Nr. 4 AusbEigV).

§ 3 AusbEigV erläutert in vier langen Absätzen, aus welchen Modulen sich die Handlungsfelder zusammensetzen. So umfasst das Handlungsfeld nach § 2 Nr. 3 AusbEigV die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, **selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen** handlungsorientiert zu fördern. Die Ausbilder sind dabei unter anderem in der Lage,

- lernförderliche Bedingungen und eine **motivierende Lernkultur** zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 AusbEigV),
- aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 AusbEigV),
- die **soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden** zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken (§ 3 Abs. 3 Nr. 7 AusbEigV) und
- interkulturelle Kompetenzen zu fördern (§ 3 Abs. 3 Nr. 9 AusbEigV).

Ausbilder müssen ihrer Eignung nach § 2 AusbEigV gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AusbEigV durch eine **Prüfung** nachweisen. Über die bestandene Prüfung gibt es ein **Zeugnis**, § 5 AusbEigV . **Ausnahmen** von der Nachweis- und Prüfungspflicht regeln die §§ 6 ff. AusbEigV .

5. Pflichten des Ausbildenden

Ausbildende haben nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 BBiG einen umfangreichen **Pflichtenkatalog** zu erfüllen. Sie müssen

- dafür sorgen, dass den Auszubildenden die **berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt** wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die **Berufsausbildung** in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so **durchführen**, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht wird (Nr. 1);
- **selbst ausbilden** oder einen **Ausbilder** ausdrücklich damit **beauftragen** (Nr. 2);
- Auszubildenden **kostenlos** die **Ausbildungsmittel**, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe **zur Verfügung stellen**, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind (Nr. 3);
- Auszubildende zum Besuch der **Berufsschule** sowie zum Führen von schriftlichen **Ausbildungsnachweisen** gem. § 13 Satz 2 BBiG anhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchsehen (Nr. 4 u. § 14 Abs. 2 BBiG);
- dafür sorgen, dass Auszubildende **charakterlich gefördert** sowie **sittlich und körperlich nicht gefährdet** werden (Nr. 5).

Und was ganz **wichtig** ist: "Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind" (§ 14 Abs. 3 BBiG).

Hier ist nur **eine begrenzte Auswahl der normierten Pflichten** von Ausbildenden wiedergegeben. Selbstverständlich kommen noch **viele weitere** aus anderen Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen etc. und der jeweils maßgeblichen **Ausbildungsordnung** hinzu.

6. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der interessantesten **Entscheidungen** zum Thema Ausbilder und Auszubildende **in alphabetischer Reihenfolge** nach Stichwörtern geordnet vorgestellt:

6.1 Ausbildungsberechtigung

Die Berechtigung, Auszubildende einzustellen und auszubilden, setzt nach dem BBiG voraus, dass die Ausbildungsstätte ihrer Art und Einrichtung nach für die Berufsausbildung geeignet ist und über einen oder mehrere **Ausbilder** verfügt, die zur Ausbildung persönlich und fachlich geeignet sind. Dabei wird die **fachliche Eignung** durch die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bestimmt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind (§ 30 BBiG). Fehlen die fachliche Eignung oder wird sie nicht nachgewiesen, ist die zuständige Stelle berechtigt, die **Anerkennung als Ausbildungsbetrieb** - hier für den Beruf Kaufmann/frau für Bürokommunikation - zu versagen (VG Gelsenkirchen, 10.03.2010 - 7 K 6298/08).

6.2 Ausbildungskosten

Der Ausbildende trägt die **Kosten einer Berufsausbildung** (arg. ex § 12 Abs. 2 Nr. 1 BBiG und § 14 Abs. 1 Satz 3 BBiG , früher § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Aber auch wenn der Ausbildende den Auszubildenden für den **Berufsschulbesuch** freizustellen hat: Er braucht die Kosten, die **im Rahmen der dualen Ausbildung** im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsschule entstehen, nicht zu bezahlen (BAG, 26.09.2002 - 6 AZR 486/00).

6.3 Schadensersatz

Der **Ausbilder** ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 BBiG (früher § 4 Abs. 1 Nr. 9 BBiG a.F.) verpflichtet, einen in allgemeiner Form gehaltenen **Hinweis auf die anzuwendenden Tarifverträge** in den Ausbildungsnachweis aufzunehmen. Tut er das nicht, haftet er dem Auszubildenden auf Schadensersatz. Und das gilt sogar dann, wenn der Ausbilder es unterlässt, den Auszubildenden auf einen Tarifvertrag hinzuweisen, der erst nach Ausbildungsbeginn infolge **Allgemeinverbindlicherklärung** auf das Ausbildungsverhältnis Anwendung findet (BAG, 24.10.2002 - 6 AZR 743/00).